

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung
der Ortsgemeinde Mörlen
für die Grillhütte Mörlen
vom 17. März 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörlen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Änderungen**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen vom 08.10.2021 wird wie folgt geändert:

1.) Der § 6 (Benutzungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6
Benutzungsgebühr**

- 1) Für die Nutzung der Grillhütte und ihrer Anlagen erhebt die Ortsgemeinde Mörlen folgende Benutzungsgebühren:

	Einwohner der Ortsgemeinde	Ortsfremde
1.) Benutzungsgebühr		
a) für den ersten Tag	70,00 €	120,00 €
b) für jeden weiteren Tag	70,00 €	120,00 €
2.) Schulklassen		
a) der Grundschule Neunkhausen		70,00 €
b) sonstige Schulklassen		120,00 €
3.) Kindergarten Norken/Mörlen		kostenfrei
4.) Stromkosten		0,50 € / kWh
5.) Kosten für Wasser/Abwasser		5,00 € / Tag

Sind zusätzliche Leistungen der Ortsgemeinde notwendig (bspw. Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Nutzung, etc.), werden diese dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 2) Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions i. H. v. 100,00 € für Ortseinwohner bzw. 200,00 € für Ortsfremde. Die Kautions ist fällig in bar bei der Schlüsselübergabe. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Reinigung der Räumlichkeiten in bar an den jeweiligen Nutzer zurückerstattet; eine Verrechnung mit den sonstigen Benutzungsgebühren erfolgt nicht. Sofern während der Nutzung Schäden entstehen, die der Nutzer zu verschulden hat, wird die Kautions bis zur Klärung des Sachverhaltes vollständig einbehalten. Über die Hinterlegung der Kautions erhält der Nutzer eine entsprechende Quittung. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Kautions ist vom Nutzer schriftlich zu bestätigen.
- 3) Ortsansässige Vereine, die nach einer Vereinssatzung im Sinne des BGB geführt werden, erhalten die Räumlichkeiten und Toilettenanlagen an einem Tag pro

Kalenderjahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der darüberhinausgehenden Nutzung nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen für Einwohner der Ortsgemeinde. Eine zweitägige Veranstaltung ist ebenfalls kostenlos, wenn auf die kostenlose Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im gleichen Kalenderjahr verzichtet wird.

- 4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten Anderen die Nutzung der Grillhütte vorenthalten wird."

2.): Der § 8 (Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit) erhält folgende neue Fassung:

„§ 8
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung; § 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Mörten, **17. März 2023**



Thomas Ax
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 20 / 2023 am 19.05.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, **19.05.2023**

Im Auftrag



Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

